



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. August 2015

39. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

204. Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015 über die Aufhebung der Grundschulen Lintig und Kührstedt/Ringstedt und über die Errichtung einer Außenstelle der Grundschule Drangstedt/Elmlohe am Schulstandort Kührstedt
205. Satzung zur Aufhebung der Einbeziehungssatzung Nr. 49 "Ortsteil Osterndorf", Ortschaft Beverstedt, der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
206. Einbeziehungssatzung Nr. 49 "Ortsteil Osterndorf", Ortschaft Beverstedt, der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven vom 6. Juli 2015

207. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes "Industriegebiet Wulfheide" der **Gemeinde Hagen im Bremi-schen**, Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven
208. Achte Satzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juli 2015 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. De-zember 1998
209. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

204.

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015 über die Aufhebung der Grundschulen Lintig und Kührstedt/Ringstedt und über die Errichtung einer Außenstelle der Grundschule Drangstedt/Elmlohe am Schulstandort Kührstedt

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 be-schlossen:

1. Die Grundschule Lintig (Ortschaft Lintig mit den Ortsteilen Großen-hain, Lintig und Meckelstedt) und die Grundschule Kührstedt/Ring-stedt (Ortschaft Kührstedt mit den Ortsteilen Alfstedt und Kührstedt und Ortschaft Ringstedt mit den Ortsteilen Hainmühlen, Ringstedt und Wüstewohlde) wird zum 31. Juli 2015 aufgehoben.
2. Der Schulstandort Kührstedt wird zunächst bis zum 31. Juli 2018 als Außenstelle der Grundschule Drangstedt/Elmlohe fortgeführt.

Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Ver-waltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven wirksam.

Begründung:

Die Stadt Geestland ist als Schulträger nach § 106 Abs. 1 Niedersäch-sisches Schulgesetz (NSchG) verpflichtet, Schulen aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Dieser Verpflichtung ist

die Stadt durch den Beschluss des Rates über die Schulentwicklungspla-nung der Stadt Geestland vom 29. Juni 2015 – Beschlussvorlage 0114/2015-1 – gefolgt.

Gem. § 106 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 9 Nr. 2 NSchG sind in der Verordnung über die Schulorganisation Mindestgrößen für die einzel-nen Schulformen festgelegt, bei deren Unterschreitung sich ein Erforder-nis der Aufhebung ergeben kann. Die Mindestgröße für eine Grundschule ist festgelegt auf einen Zug, d.h. eine Klasse pro Schuljahrgang. Pla-nungsvorgabe für die Berechnung von Zügen an Grundschulen ist eine Zahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Schuljahrgang, für eine kom-plette Grundschule mit den Jahrgängen 1 bis 4 somit 96 Schülerinnen und Schüler.

Der vorgenannten Entscheidung sind umfangreiche Beratungen in den Gremien der Stadt Geestland und eine Vielzahl von Gesprächen mit El-tern und Elternvertretern vorausgegangen. Die Gesamtsituation einschl. der Gegebenheiten der Grundschule Bederkesa wurde betrachtet, beson-ders die demographische Entwicklung, die Schülerwanderungsbewegun-gen, die Einführung der inklusiven Schule, baulicher und energetischer Sanierungsbedarf sowie die Forderung zur Sicherstellung einer verlässli-chen Unterrichtsversorgung im Zusammenhang mit der Lehrersituation einschl. zugewiesener Lehrerstunden durch die Landesschulbehörde.

Für die Grundschule Lintig wird für den Zeitraum 2005/2006 bis 2020/2021 ein Rückgang der Schülerzahlen von 80 auf 27 Schülerinnen und Schüler prognostiziert, für die Grundschule Kührstedt/Ringstedt für den gleichen Zeitraum ein Rückgang von 79 auf um die 50 Schülerinnen und Schüler. Die beiden Grundschulen unterschreiten somit deutlich die Mindestgröße.

Am 11. April 2015 fand zum Thema „Fortbestand der Schulstandorte Lintig und Kührstedt/Ringstedt“ ein Workshop unter Beteiligung der El-tern, der Lehrkräfte, politischen Vertretern und der Verwaltung in der Grundschule Kührstedt statt. In Arbeitskreisen wurden Kriterien zusam-mengestellt. Die Ergebnisse wurden in den Sachstandsbericht einbezogen. Dabei war es den Eltern ein Anliegen, aufgrund des bevorstehenden Einschulungstermins eine zeitige Entscheidung herbeizuführen.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 19. Mai 2015 und in einer gemeinsamen Sitzung der Ortsräte Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Kührstedt, Lintig und Ringstedt am 2. Juni 2015 wurde der Beschlussvorschlag ausführlich beraten. Die Verwaltung hat im Rahmen dieser öffentlichen Sitzungen noch einmal alle Fakten, Beweggründe und Zielsetzungen ausführlich dargelegt und ist auf Eingaben der Eltern eingegangen.

Dem Beschlussvorschlag aus der Vorlage 0114/2015-1 ist der Rat der Stadt Geestland durch seinen Beschluss vom 29. Juni 2015 gefolgt. Das Abstimmungsergebnis war einstimmig.

Aufgrund des Ratsbeschlusses und des gestellten Antrages vom 30. Juni 2015 einschl. der Anträge vom 13. Mai 2015 und 21. Mai 2015 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde – Regionalabteilung Lüneburg – gem. § 106 Abs. 1 und Abs. 8 NSchG in Verbindung mit § 3 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) mit Schreiben vom 2. Juli 2015 die Genehmigung für die schulorganisatorische Maßnahmen

- Aufhebung der Grundschule Lintig mit Ablauf des 31. Juli 2015
- Aufhebung der Grundschule Kührstedt/Ringstedt mit Ablauf des 31. Juli 2015 in Verbindung mit der vorübergehenden Fortführung des Schulstandortes Kührstedt ab dem 1. August 2015 als Außenstelle der Grundschule Drangstedt/Elmlohe. Die Genehmigung für die Außenstelle wurde aufgrund der Vorschrift des § 3 Satz 1 SchOrgVO zunächst bis zum 31. Juli 2018 befristet.

Damit ist der Ratsbeschluss vom 29. Juni 2015 wirksam geworden.

Unterlagen, die der Entscheidung des Rates zugrunde gelegen haben, sowie die Protokolle der Sitzungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung im

Rathaus 2 der Stadt Geestland
Bereich Bürger- und Familienservice
Zimmer 219 im 2. OG
Am Markt 8, 27624 Geestland

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, um es allen Beteiligten zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Grundschulbereiche treffen zu können. Die Stadt Geestland als Schulträger braucht für die zu ergreifenden organisatorischen Maßnahmen bei der Ausgestaltung der Schulstandorte, bei der Verwendung des städtischen Personals und für die rechtzeitige Schaffung der sächlichen Voraussetzungen und der Erweiterung der Ausstattung der verbleibenden Grundschulen Bad Bederkesa und Drangstedt/Elmlohe mit der Außenstelle in Kührstedt Rechtssicherheit.

Insbesondere bedürfen die umfangreichen Vorbereitungen von Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung auch im Hinblick eines Neubaus der Grundschule Bederkesa als inklusive Ganztagschule eines frühzeitigen und rechtssicheren Handelns. Letztlich benötigt auch der Landkreis Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung bestandssichere Regelungen, um den Schülertransport zu organisieren. Ebenso sind die Eltern und Erziehungsberechtigten darauf angewiesen, eine frühzeitige und verbindliche Aussage zu bekommen, an welchem Standort ihre Kinder beschult werden, damit auch sie planen können. Auch die Niedersächsische Landesschulbehörde benötigt für die von ihr zu treffenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen frühzeitig Rechtssicherheit.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse und im Interesse des Schulträgers dringend geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten oder im elektronischen Rechtsverkehr Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Geestland, den 29. Juli 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

205.

SATZUNG **zur Aufhebung der Einbeziehungssatzung Nr. 49** **„Ortsteil Osterndorf“, Ortschaft Beverstedt,** **der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt am 6. Juli 2015 die Aufhebung der rechtsverbindlichen Einbeziehungssatzung Nr. 49, „Ortsteil Osterndorf“, Ortschaft Beverstedt, Satzungsbeschluss Rat vom 23. März 2015 - Amtsblatt-Veröffentlichung Nr. 15 vom 16. April 2015 - beschlossen.

§ 1 **Aufhebung**

Die Einbeziehungssatzung Nr. 49 „Ortsteil Osterndorf“, Ortschaft Beverstedt, der Gemeinde Beverstedt - Satzungsbeschluss Rat vom 23. März 2015, Amtsblatt-Veröffentlichung Nr. 15 vom 16. April 2015 wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Beverstedt, den 21. Juli 2015

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
In Vertretung
Guido Dieckmann
Erster Gemeinderat

206.

EINBEZIEHUNGSSATZUNG **Nr. 49 „Ortsteil Osterndorf“, Ortschaft Beverstedt,** **der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven** **vom 6. Juli 2015**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 6. Juli 2015 die Einbeziehungssatzung Nr. 49 „Ortsteil Osterndorf“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen beschlossen. Die Begründung einschl. naturschutzfachliche Eingriffsbilanz wurde gebilligt.

Beverstedt, den 21. Juli 2015

(L.S.)

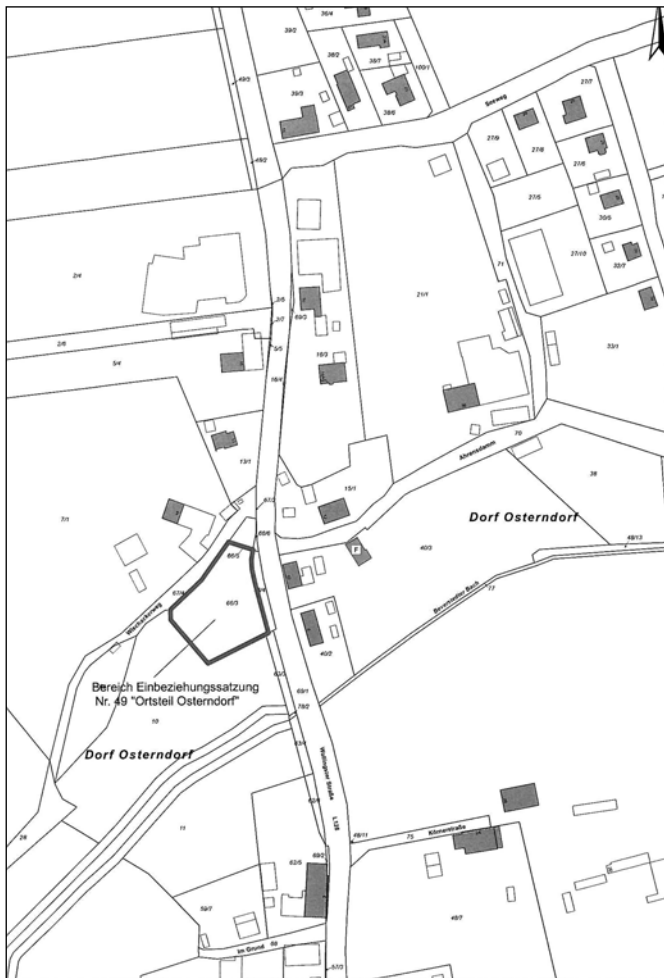
Gemeinde Beverstedt
In Vertretung
Guido Dieckmann
Erster Gemeinderat

Der Bereich der Einbeziehungssatzung Nr. 49 „Ortsteil Osterndorf“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan (S. 213) durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt im Ortsteil Osterndorf, westlich des Straßenzuges „Wollingster Straße“ (L 128). In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich der Einmündungsbereich der Straße „Ahrensamm“. Hier steht auch das Feuerwehrgebäude von Osterndorf. Der Bereich der Einbeziehungssatzung umfasst in der Gemarkung Osterndorf, Flur 5, das Flurstück 66/3 ganz.

Die Einbeziehungssatzung Nr. 49 „Ortsteil Osterndorf“, einschl. Begründung können während der Sprechzeiten im Rathaus Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Nr. 49 „Ortsteil Osterndorf“, Ortschaft Beverstedt, in Kraft.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 21. Juli 2015

Gemeinde Beverstedt
In Vertretung
Guido Dieckmann
Erster Gemeinderat

(L.S.)

207.

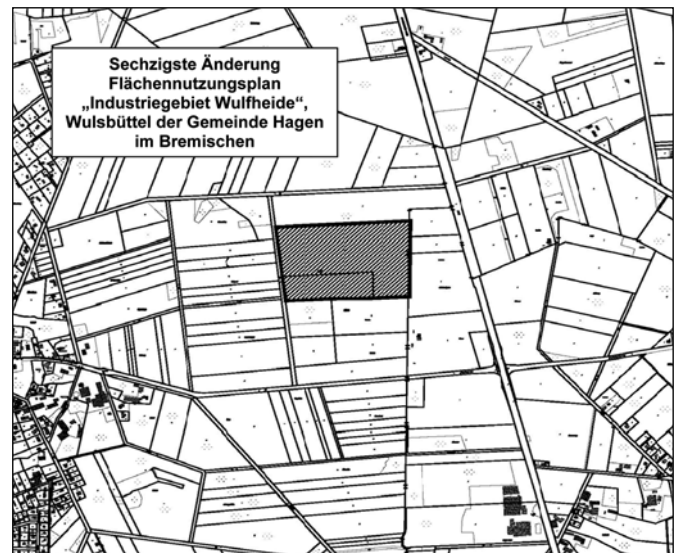
BEKANNTMACHUNG der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Wulfheide“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2015 dem Entwurf zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Wulfheide“, Ortschaft Wuls-

büttel zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Änderungsbereich der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Wulfheide“ umfasst die Flurstücke 128/1 und 554/127 der Flur 2 (Gemarkung Wulsbüttel) und befindet sich mit einer Größe von etwa 11,08 ha nordöstlich der Ortschaft Wulsbüttel, nördlich der Kreisstraße 48 (Wulsbüttler Straße) und westlich der Landesstraße 135.

Die Lage des Änderungsbereiches der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Wulfheide“, Ortschaft Wulsbüttel ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte gekennzeichnet.



Der Planentwurf der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 31. August 2015 bis 1. Oktober 2015 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

Vier Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahmen vom 14. April 2015, 16. April 2015 und 20. April 2015):
 - Besonderer Artenschutz (allgemeine Hinweise, ergänzende Untersuchungen)
 - Bestehende Bodenabbaugenehmigung (Änderungsantrag Herrichtungsplan)
 - Kompensation (Bilanzierung, Verlagerung von Kompensationsflächen, Abstimmung der Flächen, Sicherung)
 - Erhebliche Beeinträchtigungen (angrenzende Waldbestände)
 - Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme, Schutzgebietsverordnung, Genehmigungspflicht von Baugebieten, Hinweise zur Abwasserbeseitigung)
 - Sonstige Sach- und Kulturgüter (Baudenkmäler, archäologische Denkmäler)
 - Immissionsschutz (Schallimmissionen der geplanten Nutzung sowie nahe gelegener (geplanter) Nutzungen)
- 2) Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 27. März 2015):
 - Wald (Bilanzierung des Waldersatzes)
- 3) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade - Nord (Stellungnahme vom 23. März 2015):
 - Niederschlagswasserbeseitigung (allgemeine Hinweise)
 - Kompensationsmaßnahmen (Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen)

- 4) Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 08. April 2015):
- Wasserschutzgebiet (Schutzgebietsverordnung, Genehmigungspflicht von Baugebieten und Abfallverwertungsanlagen)
 - Grundwasserschutz (Anforderungen an Abfallverwertungsanlagen, Gefährdungspotential, Grundwassermonitoring, Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum chemischen Zustand)

Drei Fachgutachten

- Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen. Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes)
- Schalltechnisches Gutachten inkl. Ergänzung (T&H Ingenieure 05. Januar 2015 und 15. Mai 2015)
- Potentialeinschätzung und spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) zu Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich Wulsbüttel (östlich Wulsbüttel, LK Cuxhaven) (Bios Februar 2012)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hagen im Bremischen, 30. Juli 2015

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg

208.

ACHTE SATZUNG **der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven,** **vom 14. Juli 2015 zur Änderung der Gebührenordnung** **für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth** **vom 17. Dezember 1998**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998 in der Fassung der Siebten Änderungsatzung vom 11. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 115,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 81,00 € |
| • Kleinkindgruppe | 73,00 € |
| • Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je halbe Stunde ein Mehrbetrag von monatlich zu zahlen | 10,00 € |

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 45,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 67,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 31,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 47,00 € |

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Hollnseth, den 14. Juli 2015

(L.S.)

Gemeinde Hollnseth
Cord-Johann Otten
Bürgermeister

209.

ERSTE VERORDNUNG **zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und** **räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung** **in der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 17. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 für das Gebiet der Gemeinde Schiffdorf folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Schiffdorf vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „jeweils am ersten und dritten Sonnabend jeden Monats“ durch die Angabe „bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat,“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schiffdorf, den 22. Juli 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften